

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Monika Lazar, Volker Beck (Köln),
Memet Kilic, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/10843 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Situation von Opfern von Menschenhandel in Deutschland

A. Problem

Mit dem Gesetz zum Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels hat der Deutsche Bundestag die Europaratskonvention ratifiziert; es ist am 18. Oktober 2012 in Kraft getreten. Durch die Konvention werden die Mitgliedstaaten zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention von Menschenhandel zur sexuellen und zur Arbeitsausbeutung, zur Strafverfolgung der Täterinnen und Täter sowie zum Schutz der Opfer verpflichtet. Des Weiteren werden den Staaten umfangreiche Informationspflichten und die Pflicht zur Identifikation der Opfer auferlegt und die Entschädigungsrechte der Betroffenen gestärkt.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht zur innerstaatlichen Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels gesetzliche Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, in der Gewerbeordnung, im Arbeitsgerichtsgesetz und in der Beschäftigungsverfahrensverordnung vor. Des Weiteren wird die Einrichtung eines Ausgleichsfonds für Opfer von Menschenhandel und eine Berichterhalterstelle „Menschenhandel und schwere Arbeitsausbeutung“ vorgeschlagen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10843 abzulehnen.

Berlin, den 20. März 2013

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Sibylle Laurischk
Vorsitzende

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatterin

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatterin

Nicole Bracht-Bendt
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Monika Lazar
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Nicole Bracht-Bendt, Jörn Wunderlich und Monika Lazar

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10843** wurde in der 215. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Dezember 2012 dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend federführend sowie dem Innenausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass immer mehr Menschen im Zusammenhang mit Menschenhandel Opfer von physischer und psychischer Gewalt würden. Die Europaratskonvention stelle als erstes international rechtsverbindliches Dokument den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung in einen menschenrechtlichen Kontext und verpflichte die Mitgliedstaaten zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention von Menschenhandel, der Strafverfolgung der Täterinnen und Täter und dem Schutz der Opfer, unabhängig davon, ob er im Kontext der organisierten Kriminalität stattfinde oder nicht. Den Staaten würden unter anderem durch das Übereinkommen umfangreiche Informationspflichten und die Pflicht zur Identifikation von Opfern auferlegt. Die Entschädigungsrechte der Betroffenen würden gestärkt.

Zur Umsetzung der Europaratskonvention seien gesetzliche Neuregelungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz, in der Strafprozessordnung, im Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, in der Gewerbeordnung und in der Beschäftigungsverordnung erforderlich.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, im Aufenthaltsgesetz die Vorschriften dahingehend zu ändern, dass ein verhängtes Aufenthaltsverbot nicht unbefristet oder nur auf Antrag aufgehoben werden könne. Des Weiteren sollten Opfer von Menschenhandel nicht wie die anderen unerlaubt eingereisten Ausländer auf die Bundesländer verteilt werden, da dies für die Opfer nicht zumutbar und für die Strafverfolgung der Täter hinderlich sei. Ihnen sollte ein verlängerter Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn dies unter bestimmten Umständen für ein Strafverfahren von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet werde. Darüber hinaus solle eine Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl und die persönliche Sicherheit, erteilt werden, aber auch zur Durchsetzung von zivil- und arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Eine Mindestgültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr sei vorzusehen. Minderjährigen Opfern solle eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die dauerhafte Integration zum Wohl des Kindes erforderlich sei oder die betreffende Person sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. einem Hochschulstudium befinde. Weitere vorgeschlagene Änderungen im Aufenthaltsgesetz beziehen sich auf die Teilnahme an Integrationskursen, Regelungen zur Abschiebung bzw. Abschiebungshaft, zur Meldepflicht öffentlicher Stel-

len an die Ausländerbehörden sowie auf die Vergütung bei illegaler Beschäftigung.

Die Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung sollen die notwendigen medizinischen und psychotherapeutischen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) solle dahingehend konkretisiert werden, dass eine Regelung für betroffene EU-Bürger unabhängig von ihrer Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren getroffen werde. Bislang sei unklar gewesen, ob EU-Bürger Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhielten, wenn sie nicht zur Aussage in einem Strafverfahren bereit seien oder hierfür Bedenkzeit benötigten. Durch eine entsprechende Regelung in § 405 Absatz 6 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitsförderung) sollen von Arbeitsausbeutung und Menschenhandel Betroffene ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel oder Duldung ihre Ansprüche vor den Arbeitsgerichten geltend machen können. Mit einem neu einzufügenden § 4a sollen für das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz Informationspflichten der Behörden vorgesehen werden, um Betroffene auf ihre Rechte bezüglich des Aufenthalts, der Unterstützung durch Opferhilfeeinrichtungen oder Gewerkschaften sowie arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche aus den Beschäftigungsverhältnissen hinzuweisen. In § 13 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes soll die Regelung ergänzt werden, dass in der Regel das schützenswerte Interesse der vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer an der Durchsetzung eigener arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche aus einem Beschäftigungsverhältnis das Interesse des Staates an der Datenübermittlung überwiege.

Durch die Änderung von § 6 der Beschäftigungsverfahrensverordnung soll den Opfern von Arbeitsausbeutung die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Beschäftigung ohne Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit aufnehmen zu können. Durch einen neu einzufügenden § 11b des Arbeitsgerichtsgesetzes soll eine gesetzliche Prozessstandschaffung für die Geltendmachung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer für Verbände eingeführt werden, um ein in der Regel bestehendes Machtgleichgewicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ohne rechtmäßigen Aufenthaltsstatus auszugleichen.

Zur Umsetzung des Artikel 14 Absatz 4 der Europaratskonvention gegen Menschenhandel sieht der Gesetzentwurf die Einrichtung eines Ausgleichsfonds für Opfer von Menschenhandel vor, um Lücken auffangen zu können, die entstünden, wenn Betroffene ihre Titel nicht vollstrecken könnten. Eine direkte Entschädigung sei nur für Ausnahmefälle vorzusehen.

Zur Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 19 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates soll beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Berichterstattungsstelle „Menschen-

handel und schwere Arbeitsausbeutung“ eingerichtet werden, die unter anderem alle zwei Jahre einen Bericht über die Umsetzung ihrer Aufgaben dem Bundestag vorzulegen habe.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner Sitzung am 20. März 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 92. Sitzung am 20. März 2013 abschließend beraten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass die Europaratskonvention gegen Menschenhandel im Februar 2008 in Kraft getreten und mittlerweile von 37 Staaten ratifiziert sowie von neun weiteren gezeichnet worden sei. Deutschland habe zu den ersten Zeichnern der Konvention, jedoch zu den letzten Staaten des Europarates gehört, die die Konvention ratifiziert hätten. Im Juni des vergangenen Jahres habe der Bundestag das Zustimmungsgesetz verabschiedet. Die Konvention stelle Menschenhandel ausdrücklich in einen menschenrechtlichen Kontext und verpflichte die Mitgliedstaaten zu umfassenden Maßnahmen zur Prävention von Menschenhandel, zur Strafverfolgung der Täterinnen und Täter und zum Schutz der Opfer.

Entgegen der Auffassung von Bundesregierung und Bundesrat müsse das deutsche Recht noch an die Vorgaben des Übereinkommens angepasst werden. Im öffentlichen Fachgespräch des Ausschusses hätten die Sachverständigen deutlich gemacht, dass es in Deutschland noch großen Umsetzungsbedarf gebe. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf

werde aufgezeigt, wo Änderungsbedarf bestehe. Darin schlage man u. a. Änderungen im Aufenthaltsgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz, im Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch, im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und in der Gewerbeordnung vor.

Die Bundesregierung habe bei der Ratifizierung versäumt, die notwendigen Gesetzesänderungen auf den Weg zu bringen. Handlungsbedarf bestehe auch bei der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Die Richtlinie müsse bis April 2013 in nationales Recht umgesetzt werden. Bislang gebe es lediglich einen Referentenentwurf im Bundesministerium der Justiz (BMJ), der sich auf Änderungen im Strafrecht beschränke. Es sei wünschenswert, dass die Bundesregierung hierzu einen aktuellen Sachstand darlege.

Insgesamt bestehe bei diesem Thema im Großen und Ganzen Einigkeit zwischen der Koalition und der Opposition. Jedoch geschehe von Seiten der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP zu wenig, um das nationale Recht anzupassen. Vor diesem Hintergrund bitte man um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, der den Änderungsbedarf ausführlich darlege.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass es zum einen um die Europaratskonvention und zum anderen um die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer gehe. Die im Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthaltenen Änderungsvorschläge seien nicht zwingend notwendig, damit Deutschland den internationalen Vorgaben entspreche. Nach der Europaratskonvention sei der Überwachungsmechanismus GRETA vorgesehen. Man gehe davon aus, dass Deutschland dessen Maßstäben gerecht werde. Sollte dies nicht der Fall sein und Handlungsbedarf erkennbar werden, werde man dies selbstverständlich aufgreifen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU würden derzeit kleinere Änderungen im Strafrecht vorbereitet, wobei derzeit lediglich ein Referentenentwurf im BMJ vorliege. Hier werde es u. a. darum gehen, die Strafvorschrift des § 233 StGB auf die Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der Ausnutzung strafbarer Handlungen und der Bettelei zu erweitern. Zudem solle der Menschenhandel zum Zwecke des Organhandels künftig ausdrücklich in § 233 StGB unter Strafe gestellt werden. Der Qualifikationstatbestand des § 233a StGB solle auf die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt sei, erweitert werden; bislang gelte diese Vorschrift für Kinder bis zum Alter von 14 Jahren. Schließlich sei eine Erweiterung des § 233a StGB auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Lebens des Opfers vorgesehen.

Beim Bleiberecht sei vor etwa einem Jahr die Bedenkfrist für die Opfer auf drei Monate ausgedehnt worden, was durchaus als Fortschritt zu werten sei. Unabhängig davon, ob hier eine Änderung zwingend geboten sei, sollte darüber diskutiert werden, ob es beim Bleiberecht Möglichkeiten gebe, den Opfern zu helfen. Dies werde nicht nur von Nichtregierungsorganisationen, sondern auch vom Bundeskriminalamt und vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages so gesehen. Ein Zusammenhang zwischen dem rechtlichen Status eines Opfers und seiner Bereitschaft zur

Aussage und auch der Verwertbarkeit und Belastbarkeit der Aussage könne nicht in Abrede gestellt werden.

Soweit in dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein Anspruch auf medizinische und sonstige Hilfe gefordert werde, so weise man darauf hin, dass dieser Vorschlag voraussichtlich im Rahmen der Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie geprüft werde. Hierbei sollen auch die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz „auf den Prüfstand“ kommen. Die darüber hinaus geforderte Erlaubnis zur uneingeschränkten Aufnahme einer Beschäftigung werde in der vom Bundeskabinett gebilligten Beschäftigungsverordnung geregelt. Im Falle einer Zustimmung des Bundesrates werde sie am 1. Juli 2013 in Kraft treten. Die Forderung nach einem Ausgleichsfonds für Opfer des Menschenhandels werde von der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt, da die Regelung im Opferentschädigungsgesetz ausreiche.

Die Aufgaben einer Berichterstattungsstelle Menschenhandel würden derzeit vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) auf internationaler Ebene wahrgenommen. Hier sehe man keinen Änderungsbedarf, zumal beim BMFSFJ beispielsweise auch die Koordinierungsstelle Bund-Länder-Arbeitsgruppe für Menschenhandel angesiedelt sei.

Ein Nachteil des vorgelegten Gesetzentwurfs sei, dass darin keine Vorschläge zum Prostitutionsgesetz enthalten seien. Einerseits werde Deutschland zum Zielland einer sich ausweitenden Prostitution. Andererseits gebe es keine Handhabe für mehr polizeiliche Zugriffsrechte, was dazu führe, dass man den Opfern nicht die notwendige Hilfe zukommen lassen könne. Das Geschäftsmodell der Täter dürfe nicht unterstützt werden. Man müsse Menschenhandel nach Möglichkeit frühzeitig unterbinden und den Opfern Hilfe leisten. Insgesamt werde man den Gesetzentwurf aus den genannten Gründen ablehnen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und wies auf den bereits abschließend beratenen eigenen Antrag hin, der ebenfalls eine Reihe von Vorschlägen zur Umsetzung der Europaratskonvention enthalte. Im Bereich des Menschenhandels sei generell eine starke Täterorientierung zu beobachten. Demgegenüber würden Opfer häufig unter dem Blickwinkel ihrer Nützlichkeit betrachtet. Dies gelte beispielsweise, wenn das Bleiberecht von der Aussagebereitschaft des Opfers abhängig gemacht werde. Hier biete die Europaratskonvention eine Chance, die Perspektive zu verändern. Menschenhandel geschehe mitten in Europa, wie auch ein jetzt erschienener Bericht in Großbritannien belege. Es sei wichtig, den Blick dafür zu schärfen, in welchen Bereichen es Mängel gebe.

Es sei ein sehr wichtiger Schritt gewesen, dass Deutschland nunmehr die Europaratskonvention ratifiziert habe. Jetzt gehe es darum, Schritt für Schritt das geltende Recht an die Konvention anzupassen. Hierzu enthalte der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wichtige Punkte. Man müsse betonen, dass Deutschland die schlechtesten Bedingungen nicht etwa für Asylbewerberinnen oder für Menschen aus Drittstaaten habe, sondern für EU-Bürgerinnen aus dem osteuropäischen Raum. Diese hätten zwar Freizügigkeit, jedoch keinen Zugang zum deutschen Sozialsystem. So könne es dazu kommen, dass sie zum Zwecke

der Ausbeutung nach Deutschland gebracht würden, jedoch „in der Luft“ hingen, wenn der Täter ihrer überdrüssig sei, sie nicht angemeldet seien oder sie erkrankten. Die Richtlinie 2011/36/EU gehe hier in die richtige Richtung.

Das Prostitutionsgesetz bedürfe – wie andere Gesetze auch – einer Evaluierung. Allerdings halte man es nicht für richtig, dieses Gesetz im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Menschenhandels zu überprüfen. Vielmehr müsse es unabhängig davon „auf den Prüfstand“ gestellt werden.

Schließlich werde auch der Vorschlag unterstützt, eine unabhängige Person für die Leitung der Berichterstattungsstelle zu ernennen, da hierdurch eine Bündelung der Probleme ermöglicht werde. Es sei wünschenswert, dass auf der Grundlage von Gesprächen mit der GRETA-Gruppe die Gesetzgebung in Deutschland im Laufe der Zeit angepasst werden könne.

Die **Fraktion der FDP** führte aus, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen zum ratifizierten Europaratsübereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005 gefordert würden. Am 28. Juni 2012 sei der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Europaratskonvention verabschiedet worden. Die nationalen Regelungen im Hinblick auf die Situation von Opfern von Menschenhandel gingen bereits weit über die in den bestehenden internationalen Verträgen vorgesehenen Regelungen hinaus. Auch gälten sie für alle Fälle von Menschenhandel, über den Bereich der organisierten und grenzüberschreitenden Kriminalität hinaus.

Im Einzelnen seien dies folgende Regelungen: Es gelte der Grundsatz der Nichtabschiebung bei Verdacht von Menschenhandel mit einer Bedenkzeit von mindestens 30 Tagen für die Betroffenen. Entgegen der Darstellung im vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden den Opfern in Deutschland soziale Rechte und ein Aufenthaltsrecht gewährt. Das Aufenthaltsrecht sei grundsätzlich an die Aussagebereitschaft im Strafprozess geknüpft. Gleichzeitig aber hätten Opfer von Menschenhandel, denen in ihrem Heimatland Gefahr für Leib und Leben drohe, schon jetzt ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen. Es bestehe außerdem das Recht, uneingeschränkt zu arbeiten, und es gebe auch einen Anspruch auf Entschädigung. Schließlich sei durch die Konvention der bereits erwähnte unabhängige und effektive Kontrollmechanismus GRETA etabliert worden. Diese Expertenkommission, die im Jahr 2010 ihre Arbeit aufgenommen habe, müsse periodisch Berichte vorlegen. Für die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten zusätzlichen Maßnahmen bestehe kein Anlass und deshalb werde die FDP-Fraktion den Gesetzentwurf ablehnen.

Die **Fraktion DIE LINKE** stellte fest, dass der Gesetzentwurf in die richtige Richtung gehe. Aber auch er mache die Aussagebereitschaft des Opfers zur Voraussetzung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Es müsse eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der Aussagebereitschaft geben, um den Opfern die notwendige Sicherheit vor Abschiebung in das Land zu geben, aus dem sie verschleppt worden seien. Die vorgesehene Härtefallregelung in § 25 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sei zwar zu begrüßen, aber die Erfahrung zeige, dass Ausländerbehörden solche Vorschriften eher restriktiv auslegten. Die vorge-

schlagene Änderung des § 11 AufenthG, die vorsehe, dass ein Aufenthaltsverbot nur befristet ausgesprochen werden dürfe, sei ausgesprochen sinnvoll. Dies gelte auch für die Verlängerung der Mindestaufenthaltserlaubnis auf ein Jahr, wobei aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. ein Zeitraum von drei Jahren noch sinnvoller wäre. Die Änderung des § 62 AufenthG sei zu begrüßen. Sie beinhalte, dass Ausländer, denen eine Ausreisefrist gesetzt worden sei, nicht in Abschiebehaft genommen werden dürften. Eine solche Regelung sei aber auch für alle anderen Personengruppen wünschenswert, nicht nur für die Opfer von Menschenhandel.

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes gehe nicht weit genug. Es sei nicht akzeptabel, dass beispielsweise an der Unterbringung in Asylbewerberheimen festgehalten werde. Die Fraktion DIE LINKE. werde sich zu dem Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Hierfür sei ausschlaggebend, dass nach dem Gesetzentwurf das Aufenthaltsrecht weiterhin von der Aussagebereitschaft abhängig gemacht werde.

Der **Vertreter der Bundesregierung** führte zu der Frage des Zeitplans zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/36/EU in nationales Recht aus, dass sich der vom BMJ erarbeitete Entwurf in der Ressortabstimmung befinde und man von einem Abschluss noch in der 17. Wahlperiode ausgehe.

Berlin, den 20. März 2013

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Marlene Rupprecht (Tuchenbach)
Berichterstatlerin

Nicole Bracht-Bendt
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Monika Lazar
Berichterstatlerin

